

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Großholbach

II. Änderung des Bebauungsplans „Vor der Kreuzwiese“ der Ortsgemeinde Großholbach im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Durchführung der erneuten (verkürzten) Veröffentlichung gem. § 13 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat von Großholbach hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 den Beschluss gefasst, den Entwurf zur II. Änderung des Bebauungsplans „Vor der Kreuzwiese“ gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut zu veröffentlichen. Der Ortsgemeinderat hat von der Möglichkeit des § 4a Abs. 3 S. 3 BauGB Gebrauch gemacht, die Veröffentlichungsfrist angemessen auf 14 Tage zu verkürzen.

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Ziel der Bebauungsplanänderung

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung soll die bisher im Bebauungsplan „Vor der Kreuzwiese“ festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzfläche verändert werden, da die jetzige Nutzung der Fläche nicht mit der festgesetzten Ausgleichsfläche vereinbar ist.

Weiterhin wird ein Flurstück an die heutigen Gegebenheiten als private Grünfläche angepasst und ein weiteres Flurstück aus dem Bebauungsplan herausgenommen, da dieser Bereich bereits in einem anderen gültigen Bebauungsplan festgesetzt wurde.

- Im Norden durch Ackerflächen in der Gemarkung „Im Wieschen“
- Im Osten durch das Flurstück 41 in der Flur 2, Gemarkung Großholbach (Ackerfläche)
- Im Süden durch Ackerflächen (u.a. Flurstücke 40 und 53 in der Flur 2) sowie eine Waldfläche (Flurstück 54, Flur 2), Gemarkung Großholbach
- Im Westen durch Wohnbebauung (Bebauungsplan Neuwiese – Strüthchen Erweiterung)

Der Geltungsbereich umfasst sämtliche Grundstücke in der Flur 2 der Gemarkung Großholbach, die im beigefügten Abdruck der Planzeichnung ersichtlich sind. Bestandteil der Planzeichnung sind auch die externen abgebildeten Ersatzflächen.

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen:

Die Planunterlagen (Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung), die nach Einschätzung der Ortsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ werden gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**03.06.2024
bis
18.06.2024 (einschließlich),**

im Internet unter www.vg-montabaur.de erneut veröffentlicht (www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Bebauungspläne der Ortsgemeinden > Ortsgemeinde Großholbach > II. Änderung Bebauungsplan „Vor der Kreuzwiese“).

Darüber hinaus werden die Planunterlagen durch eine öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 223, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
donnerstags
freitags

von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit dem für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiter des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, zu vereinbaren (E-Mail: rneuroth@montabaur.de, Telefonnummer: 02602/126-156).

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichen Unterlagen ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Hinweise:

- Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass in diesem vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Es wird auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 BauGB hingewiesen.
- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 BauGB). Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 und 4 BauGB können bei Bedarf Stellungnahmen jedoch auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Ortsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

Großholbach, 22.05.2023

Harald Quirnbach
Ortsbürgermeister